

- 2 -

Aus der Sicht der Länder, und dies hat die Landesfinanzreferentenkonferenz am 17. Mai 1984 deutlich ausgesprochen, erscheint die Entwicklung nicht mehr weiter vertretbar, im Zuge wirtschaftsfördernder Maßnahmen außerordentliche Verschiebungen des Finanzgefüges zu Lasten der Länder und Gemeinden zu bewirken. Hinsichtlich der den Ländern und Gemeinden erwachsenden Einnahmeherausfälle wird das bereits wiederholt vorgebrachte Verlangen nach angemessener Abgeltung, etwa im Rahmen des derzeit in Ausarbeitung befindlichen Finanzausgleiches, erneut deponiert.

Zu den Änderungen im einzelnen:

Abschnitt II, Gewerbesteuerergänzungsgesetz 1953

Zu Z. 5:

Da über die Gewerbesteuerpflicht eines Betriebes nicht die Gemeindebehörden, sondern ausschließlich die Finanzämter entscheiden, erscheint es durchaus gerechtfertigt, den Gemeinden das Recht auf Rechtsmittel gegen Steuermaßbetragsbescheide der Finanzämter zuzuerkennen. Die Erstreckung der Frist für einen Antrag auf Festsetzung des Steuermaßbetrages auf fünf Jahre erscheint sinnvoll, um, wie bisher, die Rückerstattung von zu unrecht bezahlter Lohnsummensteuer im Nachsichtsweg zu vermeiden.

Zu Abschnitt VI, Investitionsprämienengesetz

In diesem Zusammenhang hat die Landesfinanzreferentenkonferenz am 17. Mai 1984 ihre Zustimmung ausgesprochen, daß die Investitionsprämie für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die dem Umweltschutz oder dem Energiesparen im Sinne des § 8 Abs. 4 Z. 1, 2 und 5 EStG 1972 dienen, von 8 % auf 12 % erhöht wird. Aller-

- 3 -

dings hat sie verlangt, daß die Zurechnung der gesamten anfallenden Investitionsprämien und nicht nur die Erhöhung von 8 auf 12 % nach der konkreten Steuerart (veranlagte Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) erfolgen sollte.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-3299/28

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

